



Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



Landratsamt • Postfach 15 63 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

Vorab per E-Mail
Gemeinde Farchant
z.Hd. Herrn 1.BGM. Wohlketzter o.V.iA.
Am Gern 1
82490 Farchant

Bauamt

Sachbearbeitung: Herr Gugger
Telefon: +49 8821 751-242
Telefax: +49 8821 751-8383
E-Mail: bauamt@lra-gap.de
E-Mail: Stefan.Gugger@lra-gap.de
Gebäude/Zimmer: C 311

Ihr Zeichen: 6100-012700
Ihre Nachricht vom: 07.11.2019

Unser Geschäftszeichen: 31-6100
Datum: 24.01.2020

Bauleitplanung;

3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Farchant für das Gebiet „Sondergebiet Fremdenverkehr östlich der Frickenstraße“
Genehmigung nach § 6 BauGB

Anlage: 1 Empfangsschein g.R.
1 Verfahrensakt i.R.
8 Planmappen i.R.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgenden

1 Bescheid

1. Die mit Beschluss des Gemeinderates vom 31.10.2019 festgestellte 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 31.10.2019 mit Begründung und Umweltbericht vom 31.10.2019 wird genehmigt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Gemeinde Farchant. Sie ist von der Zahlung von Gebühren befreit. Auslagen sind nicht angefallen.

Hauptgebäude
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Kfz- und Führerscheinstelle
Partenkirchner Straße 52
82490 Farchant

Besuchszeiten
Mo. - Do. 08:00 - 12:30 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
Kfz- und Führerscheinstelle
Mi. bis 17:00 Uhr durchgehend
(Annahmeschluss 30 Min. vor
Ende der Besuchszeit)
Bauamt
Do. bis 17:00 Uhr durchgehend

Telefon Vermittlung
+49 8821 751-1
Telefax
+49 8821 751-380
E-Mail
poststelle@lra-gap.de
Internet
www.lra-gap.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
IBAN: DE87 7035 0000 0000 0280 01
BIC: BYLADEM1GAP
Bankverbindung Abfallwirtschaft
Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
IBAN: DE76 7035 0000 0000 0640 89
BIC: BYLADEM1GAP

Gründe

I. Sachverhalt

In der Sitzung vom 06.10.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Farchant die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sondergebiet Fremdenverkehr östlich der Frickenstraße“ beschlossen.

Das Änderungsgebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Farchant an der Frickenstraße und umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha.

Der bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Bereich wird in ein „Sondergebiet Fremdenverkehr“ geändert.

Die Änderung soll die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorbereiten, der die Ansiedlung eines Sporthotels sowie eines Tagescafes mit Direktvermarktung ermöglichen soll.

In der Sitzung vom 31.10.2019 wurde die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 31.10.2019 mit Begründung und Umweltbericht vom 31.10.2019 festgestellt.

Mit Schreiben vom 07.11.2019 hat die Gemeinde Farchant die Genehmigung der Änderung beantragt.

II. Rechtliche Würdigung

Nach § 6 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 203 BauGB und § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen bedarf die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes der Genehmigung durch das Landratsamt. Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen ergibt sich aus § 206 Abs. 1 BauGB.

An Hand der vorgelegten Unterlagen haben wir die Rechtmäßigkeit der Planung überprüft. Da sowohl das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde, als auch die Darstellungen nicht den geltenden Rechtsvorschriften widersprechen, ist die Genehmigung für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung zu erteilen.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, bis zu welchem Zeitpunkt die Rüge der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder von Abwägungsmängeln beachtlich ist. Aus diesem Grund empfehlen wir, in die Bekanntmachung folgenden Text aufzunehmen:

“Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und*
- 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,*

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.“

Abschließend bitten wir Sie, 5 ordnungsgemäß ausgelegte Änderungen des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die Verfahrens- und Bekanntmachungsvermerke mit zusammenfassender Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vorzulegen.

III. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 4 des Kostengesetzes -KG- Auslagen sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Hindl
Regierungsrat

